OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500507/12/KLe

Datum:
Linz, 28. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A V, vertreten durch M V, p.A. G F, A, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 1.10.2019, GZ: BHSD/919140014962/19, wegen Übertretung des Forstgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Spruch des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 1.10.2019, GZ: BHSD/919140014962/19, nach der Wortfolge „nicht vollständig durchgeführt waren." wie folgt ergänzt wird: „Spruchpunkte 1., 2. (2. Satz), 3., 4., 6., 7. und 8. wurden nicht erfüllt.". Die Geldstrafe wird auf 1.200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 111 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten für das behördliche Verfahren werden mit 120 Euro festgesetzt. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Straferkenntnis vom 1.10.2019, GZ: BHSD/919140014962/19, folgenden Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 01.08.2019

Ort: Grundstück Nr. x, KG x A, Gemeinde S

Sie haben es als Adressat des forstpolizeilichen Auftrages der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28.01.2014, GZ: ForstR10-182/11-2013/Ka, zu verantworten, dass jedenfalls am 01.08.2019, die hinsichtlich des Grundstückes Nr. x, KG x A, Gemeinde S, aufgetragenen Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt waren und somit den gemäß § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht vollständig nachgekommen wurde.

Da die Ihnen mit Spruchteil I. des forstpolizeilichen Auftrages der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28. Jänner 2014, Zl. ForstR10-182/11-2013/Ka aufgetragenen Vorkehrungen, nämlich

1. Die nördlich des auf dem Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde S, vorhandenen Hüttenbauwerkes errichtete Terrasse samt Böschungssicherung mittels Betonböschungssteinen ist vollständig zu entfernen. Im dortigen Bereich ist die ursprüngliche Geländeausformung soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden, die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.

2. Der im Bereich der Nordwestseite des auf dem Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde S vorhandenen Teiches errichtete Unterstand (Abgrabungen, Auflager böschungsseitig, Dachkonstruktion mit Kant- und Rundhölzern, I-Träger auf Bäumen,...) ist vollständig zu entfernen.

Im dortigen Bereich ist die ursprüngliche Geländeausformung soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden, die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.

3. Die unter Punkt 1. und 2. angeführten Flächen sind nach erfolgter Rekonstruktion mit Erlen im Pflanzverband von 1 x 1,5 m wieder aufzuforsten.

4. Etwaige Ausfälle des forstlichen Bewuchses sind in den ersten 5 Jahren zu ersetzen.

5. Sämtliche Geräte und Gegenstände, die nicht der forstlichen Bewirtschaftung dienen, sind dauerhaft aus dem Wald zu entfernen.

6. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Baches und des Bachbettes des Aubaches durchzuführen.

7. Die Maßnahmen sind bis längstens 30. Oktober 2014 durchzuführen.

8. Der Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist die ordnungsgemäße Durchführung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der schriftlichen Anzeige ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzuschließen.

jedenfalls am 01.08.2019 nicht vollständig durchgeführt waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 174 Abs. 1 lit. b Ziff. 33 i.V.m. § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.500,00	8 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 174 Abs. 1 Schlusssatz Ziffer 2 Forstgesetz

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 150,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag(Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 1.650 Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, das Straferkenntnis aufzuheben, das Verfahren einzustellen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Er sei sehr krank gewesen und habe daher keine Rechtfertigung abgeben können. Der monatliche Verdienst sei zur Zeit sehr gering, er habe Sorgepflichten für ein Kind.

Mit Schreiben vom 7.11.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Vertreter des Beschwerdeführers und die Vertreterin der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Dem Beschwerdeführer wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28.1.2014, GZ: ForstR10-182/11-2013/Ka, nachstehende Vorkehrungen aufgetragen:
„Herrn A V, B, D- F, wird zur Herstellung der rechtlichen Ordnung betreffend der auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG A, Gemeinde S, festgestellten Maßnahmen aufgetragen, auf seine Kosten nachstehend wie folgt durchzuführen:
1. Die nördlich des auf dem Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde S, vorhandenen Hüttenbauwerkes errichtete Terrasse samt Böschungssicherung mittels Betonböschungssteinen ist vollständig zu entfernen. Im dortigen Bereich ist die ursprüngliche Geländeausformung soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden, die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.
2. Der im Bereich der Nordwestseite des auf dem Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde S, vorhandenen Teiches errichtete Unterstand (Abgrabungen, Auflage böschungsseitig, Dachkonstruktion mit Kant- und Rundhölzern, I-Träger auf Bäumen,...) ist vollständig zu entfernen. Im dortigen Bereich ist die ursprüngliche Geländeausformung soweit wie

möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden, die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.
3. Die unter Punkt 1. und 2. angeführten Flächen sind nach erfolgter Rekonstruktion mit Erlen im Pflanzverband von 1 x 1,5 m wieder aufzuforsten.
4. Etwaige Ausfälle des forstlichen Bewuchses sind in den ersten 5 Jahren zu ersetzen.
5. Sämtliche Geräte und Gegenstände, die nicht der forstlichen Bewirtschaftung dienen, sind dauerhaft aus dem Wald zu entfernen.
6. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Baches und des Bachbettes des Aubaches durchzuführen.
7. Die Maßnahmen sind bis längstens 30. Oktober 2014 durchzuführen.
8. Der Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist die ordnungsgemäße Durchführung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der schriftlichen Anzeige ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzuschließen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2.7.2014, LVwG-550214/6/KLE/TK wurde die dagegen eingebrachte Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28.1.2014, GZ: ForstR10-182/11-2013/Ka, ist somit rechtskräftig und die Frist abgelaufen.

Am 3.12.2014 wurde seitens der Behörde festgestellt, dass die im forstpolizeilichen Auftrag vom 28.1.2014 aufgetragenen Vorkehrungen nicht erfüllt wurden.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3.3.2015, GZ: ForstR96-17/8-2014/Ka, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) verhängt. Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 20.4.2015, LVwG-500116/2/KLe, als unbegründet abgewiesen.

Am 24.5.2018 wurde seitens der Behörde ein Ortsaugenschein durchgeführt. Die Terrasse samt Böschungssicherung war unverändert vorhanden. Der errichtete Unterstand (Abgrabungen, Auflage böschungsseitig, Dachkonstruktion mit Kant- und Rundhölzern, I-Träger auf Bäumen,...) wurden entfernt. Die Böschung wurde mit dem vorhandenen Material im Wesentlichen wieder angeschüttet. Die Geländerekonstruktion wurde nicht vollständig durchgeführt, eine Humusauflage von 20 cm ist nicht vorhanden. Die Geräte bzw. Gegenstände, die nicht der forstlichen Bewirtschaftung gedient haben, wurden entfernt.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27.7.2018, BHSDForst-2018-324499/6-Ka, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) verhängt. Der dagegen eingebrachten Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 26.11.2018, LVwG-500435/7/KLe, mit der Maßgabe

stattgegeben, als im Spruch des Straferkenntnisses vom 27.7.2018 die Wortfolge „nicht nachgekommen“ durch „nicht zur Gänze nachgekommen. Spruchpunkte 1., 2. (2. Satz), 3., 4., 6., 7. und 8. wurden nicht erfüllt.“ ersetzt wurde. Die Geldstrafe wurde auf 650 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 62 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Im Zuge des Ortsaugenscheins des forstfachlichen Amtssachverständigen am 1.8.2019 wurde festgestellt, dass sich hinsichtlich der Erfüllung des Bescheides der BH Schärding vom 28.1.2014, Zl. ForstR10-182/11-2013/Ka, im Vergleich zum Lokalaugenschein am 24.5.2018 nichts geändert hat.

Dieser Sachverhalt wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 174 Abs. 1 lit. b) Z 33 Forstgesetz 1975 lautet:
Wer es den Organen der Behörden verwehrt oder erschwert, die gemäß § 172 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz im Rahmen der Forstaufsicht vorgesehenen Aufgaben durchzuführen oder den gemäß Abs. 6 bezeichneten Vorkehrungen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt, begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung.
Diese Übertretungen sind in den Fällen […]
2. der lit. b) mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, […]
zu ahnden.

Im gegenständlichen Fall ist der Beschwerdeführer den aufgetragenen Vorkehrungen binnen der gesetzten Frist nur teilweise nachgekommen. Bei diesen Flächen handelte es sich zum Überprüfungszeitpunkt um Wald im Sinne des Forstgesetzes.

Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes steht somit unzweifelhaft fest.

Da zum Tatzeitpunkt einer Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. b) Z 33 Forstgesetz 1975 der Eintritt weder eines Schadens noch einer Gefahr gehört und über das Verschulden in der betreffenden Verwaltungsvorschrift keine Bestimmung enthalten ist, handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei Ungehorsamsdelikten hat der Beschuldigte die von ihm behauptete Schuldlosigkeit glaubhaft zu machen und dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.400 bis 1.500 Euro, kein Vermögen und Sorgepflicht für ein Kind.
Straferschwerend wurden zwei einschlägige Verwaltungsvorstrafen gewertet, strafmildernde Gründe liegen nicht vor.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe war aufgrund der Einschränkung des Spruches entsprechend herabzusetzen. Die verhängte Strafe, erscheint angemessen und geeignet, um dem Beschwerdeführer die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer